



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 251-253)**

Titel **Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832.**

Ordnungsnummer

Datum 08.04.1834

[S. 251] Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes, und als Abänderung einiger Bestimmungen des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832,

beschließt:

§ 1. Der Schlußsatz im Art. 5. des erwähnten Steuergesetzes, dahin lautend: «ferner jeder jährliche Ertrag von Leibgedingen, von Fideicommissen und lebenslänglichen Leibrenten, soll wegfallen, und es tritt an dessen Stelle folgende Bestimmung:

Auf gleiche Weise wird die Einkommenssteuer von Leibgedingen entrichtet, welcher keine Anrechnung eines Capital-Betrages zum Grunde liegt; wo jedoch ein solches Capital ausgemittelt ist, und bey Fideicommissen, soll dasselbe der Vermögenssteuer unterliegen; bey lebenslänglichen Leibrenten wird der Betrag zu vier vom Hundert berechnet, und als Capital versteuert.»

§ 2. Der Bezug der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer wird auf folgende Weise vorgenommen:

- a) Es werden die letzten Steuerbeyträge jedes Abgabepflichtigen als Grundlage angenommen und keine neuen Steuer-Formulare ausgegeben, ausgenommen an solche, welche der Abgabe zum ersten Mahle unterliegen, oder auch wo der Gemeindrath // [S. 252] solches wegen eingetretener Veränderungen in dem Vermögen und Erwerbe, durch Verheirathung, Theilung, Erbschaften und Errichtung einer eigenen Haushaltung u. s. w. für nothwendig erachtet.
- b) Jeder Steuerpflichtige, dessen Vermögen, Erwerb und Einkommen seit dem letzten Steuerjahre eine Verminderung erlitten hat, ist berechtigt, solches mündlich oder schriftlich bey dem Gemeinrathe der betreffenden Gemeinde anzuzeigen.
- c) Der Gemeindrath verfertigt sodann, mit Berücksichtigung der vorgegangenen Domicil-Veränderungen, die vollständigen Gemeinds-Steuerregister, in welche er die nothwendigen Veränderungen bemerkt, und seine Taxation hinzufügt, und eine getreue Abschrift derselben nebst den betreffenden Eingaben und Steuer-Formularen an den Bezirksrath seines Bezirkes einsendet.
- d) Die Steuerregister werden von dem Bezirksrathe, in Zuzug des Bezirksrathschreibers mit berathender Stimme, und 1 bis 3 Experten aus jeder Zunft geprüft, dieselben überhaupt, sowie die Steueransätze, in's Besondere wo es nöthig ist, berichtet, und die dießfälligen Register und Acten an den Finanzrath übermacht, welcher hierüber, in Gemäßheit des Art. 16. des Steuergesetzes, das Weitere verfügt.



§. 3. Alle übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes vom 29. Brachmonath 1832 bleiben in Kraft, mit Ausnahme der für das Jahr 1833 zu treffenden Einleitungen des Steuerbezuges, die im May des Jahres 1834 Statt finden sollen. // [S. 253]

§. 4. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 8. April 1834.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,
David Ulrich.
Der zweyte Secretär,
Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 15. April 1834.

Der zweyte Bürgermeister,
J. J. Heß.
Der zweyte Staatsschreiber,
Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2016]